

Auseinandersetzungsvertrag

Aufgrund des § 10 der Gemeindeordnung vom 25. 9. 1964 sowie des § 125 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.1.1969 (GVBl. S. 5/1969) wird zwischen

der Gemeinde Rübenach

vertreten durch Bürgermeister Müller und

der Stadt Koblenz

vertreten durch Oberbürgermeister Macke

folgender Auseinandersetzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Name des Ortsteils, Weiterführung von Emblemen

Mit der Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Rübenach in die Stadt Koblenz führt diese als Ortsteil die Bezeichnung Koblenz-Rübenach.

Im Ortsteil Koblenz-Rübenach können bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen neben den Emblemen der Stadt Koblenz das bisherige Wappen und die bisherige Flagge gezeigt werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Koblenz tritt mit der Eingemeindung in die Rechte und die Pflichten der aufgelösten Gemeinde Rübenach ein.

§ 3

Fortgeltung von Ortsrecht

Das in der Gemeinde bestehende Ortsrecht kann nach dem 31.12.1974 außer Kraft gesetzt oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden.

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Fortgeltung von abgabenrechtlichen Satzungen

Die im Rechnungsjahr 1970 in der Gemeinde Rübenach geltenden abgabenrechtlichen Satzungen sowie Steuer- und Hebesätze dürfen bis zum 31.12.1974 nicht zum Nachteil der Abgabepflichtigen der Gemeinde geändert werden.

Für die im § 5 aufgeführten Maßnahmen sind Ausbau- sowie Kanalbaubeiträge nach den derzeit gültigen Satzungen der Gemeinde Rübenach zu erheben, und zwar bis zu deren Fertigstellung.

Für die im § 21 aufgeführten rechtskräftigen und in der Ausarbeitung befindlichen Bauleit- bzw. Bebauungspläne gilt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Kanalbenutzungsgebühren und Müllabfuhrgebühren sind kostendeckend festzusetzen.

§ 5

Abwasserbeseitigung und Straßenbau

1. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, die von der Gemeinde Rübenach begonnene Ortskanalisation ohne Verzögerung in der nachstehend angegebenen Reihenfolge fortzuführen und in spätestens 5 Jahren, gerechnet vom 1.1.1971 an, abzuschließen:

- a) Bahnhofstraße und Dammstraße und Schützenstraße
- b) Mühlenstraße ab Bach mit Römerstraße zwischen Mühlenstraße und Bahnhofstraße sowie Abzweigung "In der Klause"
- c) Wiesenweg

- d) Mittelstraße
- e) von Eltzstraße
- f) Mülheimer Straße mit tiefgelegenen Teil und Anschluß "Oberer Bassenheimer Weg" sowie Entwässerung Parkplatz am Friedhof
- g) Jahnstraße, Gartenstraße, Bogenstraße und Güterbahnstraße Zwischen Zäunen
- h) Schießerweg und Hollerstraße
- i) Eifelstraße und Sendnicherstraße bis Balmes-Mühle
- j) Klosterstraße ab Bubenheimer Straße und Burgstraße
- k) In der Grünwies und Straußpfad.

Der Anschluß an das Koblenzer Klärwerk ist im gleichen Zeitraum zu vollziehen.

2. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, den Ausbau der nachstehend genannten Straßen in der angegebenen Reihenfolge in spätestens 5 Jahren, gerechnet vom 1.1.1971 an, durchzuführen:

- a) Mühlenstraße bis Bach - Schultheißwiesenweg - Kanalstraße und Wiesenweg
- b) Gedächtnisstraße und Bürgersteig in der Bachstraße
- c) Wolkener Straße
- d) Schleifmühlenstraße bis Haus Klose
- e) Münsterweg und Doppelmühle bis Haus Steiert
- f) Lambertstraße
- g) Weg zur Kuffner-Mühle.

Die weitere Reihenfolge des Straßenausbaues ergibt sich aus Ziff. 1.

An allen Straßen werden, soweit als möglich, Bürgersteige angelegt.

§ 6

Schulwesen

Die Stadt Koblenz wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, daß Rübenach Standort einer Hauptschule bleibt.

§ 7

Sporthalle

Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 5 Jahre, gerechnet vom 1.1.1971 an, eine Sporthalle für den Schulsport und die Sportvereine des Ortsteils Rübenach zu errichten, und zwar mindestens in den Ausmaßen 18 x 33 m.

Als Standort kommt das Baugebiet "Schul- und Sportplatzgelände" in Frage, in dem die Gemeinde Rübenach über ausreichende Grundstücksflächen verfügt.

§ 8

Sportplatz

Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, den im Bebauungsplan "Schul- und Sportplatzgelände" ausgewiesenen Sportplatz (Typ C) in 5 - 6 Jahren auszubauen.

§ 9

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Ortsteils Rübenach wird in der bisherigen Form weiterbetrieben.

Eine notwendige Erweiterung erfolgt durch Erschließung eines neuen Wassereinzugsgebietes am "Otterpfad".

Der augenblickliche Wasserpreis von 0,60 DM/m³ bleibt bis 31.12.1974 erhalten. Danach gelten die Wasserpreise wie im übrigen Stadtbereich Koblenz.

§ 10

Friedhofswesen

Der bisherige gemeindeeigene Friedhof bleibt bestehen. Die notwendige Erweiterung ist baldmöglich durchzuführen; es wird angestrebt, einen Teil des Geländes im Tauschwege von der Straßenverwaltung zu erwerben.

Der Bau einer Friedhofskapelle ist notwendig, da die vorhandene nur als Provisorium angesehen werden kann.

Die Stadt Koblenz ist bereit, die gärtnerische Gestaltung des Friedhofs vorzunehmen, den angelegten Parkplatz zu befestigen und eine Toilettenanlage in der Nähe auf dem Pfarr-eigentum zu errichten.

Die Vorschriften der Friedhofssatzung, der Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung gelten bis 1980 unverändert weiter.

§ 11

Müllabfuhr

Hinsichtlich der Müllabfuhr verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Darüber hinaus wird sichergestellt, daß 3 mal zusätzlich im Jahr Sperrmüll abgefahren wird, und zwar entweder durch den beauftragten Unternehmer oder aber den städt. Fuhrpark selbst. Die dadurch bedingten Mehrkosten sind entsprechend dem Kostendeckungsprinzip durch Erhöhung der Müllabfuhrgebühren auszugleichen.

Die derzeitige Müllgrube steht nur für Müll aus dem Ortsteil Rübenach zur Verfügung.